

Bescheid

I. Spruch

- 1) Auf Antrag der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird die mit Bescheid der KommAustria vom 12.05.2011, KOA 4.200/11-004, zugeordnete Übertragungskapazität „MUERZSTEG Kanal 34“ (Beilage 01ST214a zum Bescheid vom 12.05.2011, KOA 4.200/11-004) gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 23/2011, dahingehend abgeändert, dass an die Stelle der bestehenden Zuordnung nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, tritt:

01ST214. „MUERZSTEG Kanal 43“ (Beilage 01ST214a1)

- 2) Die mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „MUERZSTEG Kanal 34“ (Beilage 01ST214a zum Bescheid vom 12.05.2011, KOA 4.200/11-004) wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 und 5 TKG 2003 dahingehend abgeändert, dass an die Stelle der bestehenden Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschriebene, Funkanlage tritt:

01ST214. „MUERZSTEG Kanal 43“ (Beilage 01ST214a1)

- 3) Die Zuordnung der Übertragungskapazität und Bewilligung der Sendeanlage gemäß Spruchpunkt 1) und 2) 01ST214. MUERZSTEG wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 bis zum 01.08.2012, längstens aber für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002 befristet.
- 4a) Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2) 01ST214. MUERZSTEG gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 4b) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 2) 01ST214. MUERZSTEG verursacht wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 6) Betreffend die Übertragungskapazität und Sendeanlage 01ST211. „WILDALPE Kanal 26“ (Beilage 01ST211a zum Bescheid der KommAustria vom 12.05.2011, KOA 4.200/11-004) wird das Datenblatt dahingehend geändert, dass die Art der Programmzubringung von MUERZSTEG – Kanal 34 auf MUERZSTEG – Kanal 43 geändert wird und das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt an die Stelle der Beilage zum Bescheid der KommAustria vom 12.05.2011, KOA 4.200/11-004, 01ST211a tritt.

01ST211. „WILDALPE Kanal 26“ (Beilage 01ST211a1)

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 06.06.2011 langte ein Antrag der ORS auf Bewilligung eines Kanalwechsels bei der DVB-T Sendeanlage Mürzsteg ein, weil auf Grund einer zu geringen Antennenentkopplung beim Ballempfang ein Kanalwechsel notwendig sei und der ursprünglich beantragte Kanal 34 nicht verwendbar sei.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 07.06.2011 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

2. Sachverhalt

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 12.05.2011, KOA 4.200/11-004 wurden die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „WILDALPE Kanal 26“ und „MUERZSTEG Kanal 34“ erteilt.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass der beantragte Kanalwechsel auf Kanal 43 technisch realisierbar ist. Für die Übertragungskapazität „MUERZSTEG Kanal 43“ wurde das Koordinierungsverfahren mit den Nachbarverwaltungen eingeleitet und kann aus technischer Sicht ein Versuchsbetrieb bewilligt werden.

Mit dem Antrag auf Umstellung von Kanal 34 auf Kanal 43 geht einher, dass seitens der Antragstellerin auf die ursprünglich erfolgte Zuordnung von Kanal 34 verzichtet wird und die Programmzubringung bei der Sendeanlage WILDALPE von der zu bewilligenden Sendeanlage MUERZSTEG Kanal 43, weil sich der Kanal des Muttersenders verändert, erfolgt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 09.06.2011.

4. Rechtliche Beurteilung

Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1) und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 2)

Die bewilligte Funkanlage „MUERZSTEG Kanal 43“ (Beilage 01ST214a1) liegt im Allotment-Gebiet Steiermark-Mitte, in dem für MUX A bereits der Kanal 41 zugeordnet wurde.

Gemäß den Auflagen in den Spruchpunkten 4.1.4. und 4.1.5. des Multiplex-Zulassungsbescheides KOA 4.200/06-002 sind *„bei der Planung des Sendernetzes frequenzökono[m]ische Prinzipien, insbesondere durch den Einsatz von Gleichwellennetzen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit weitestgehend zu beachten“* und ist *„der Umfang der Zuordnung von Übertragungskapazitäten [...] auf jenes Ausmaß begrenzt, das zur Versorgung des Bundesgebietes mit zwei Bedeckungen ohne vermeidbare Doppel- und Mehrfachversorgung der jeweiligen Bedeckung erforderlich ist.“*

In der Begründung zu Spruchpunkt 4.1.4. des Multiplex-Zulassungsbescheides wird ausgeführt, dass der durchgehende Einsatz von SFNs in den jeweiligen Allotmentgebieten eine vergleichsweise kostenintensive Netzvariante darstellt. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit sei bei der Planung des Sendernetzes jedoch auch zu beachten. Daraus ergibt sich, dass es in Einzelfällen möglich sein soll, aus Wirtschaftlichkeitsgründen auch innerhalb eines Allotments zusätzliche Frequenzen einzusetzen, solange dies nicht zu einer vermeidbaren Doppel- oder Mehrfachversorgung führt (Spruchpunkt 4.1.5. des Multiplex-Zulassungsbescheides) und – im Regelfall – auch nicht zusätzliche Layer aus dem Frequenzplan GE06 herangezogen werden (vgl. Begründung S. 40).

Die technische Überprüfung hat die Angaben der ORS, nach der ein Einsatz eines „on channel Repeaters“ auf Kanal 41, technisch nicht möglich sei und der Einsatz einer Richtfunkstrecke nur mit einem hohen technischen und finanziellen Aufwand möglich wäre, bestätigt. Aus frequenzplanerischer Sicht kann daher dem in örtlicher und zeitlicher Hinsicht begrenzten Einsatz des beantragten Kanals für diese Zwecke zugestimmt werden, zumal dieser Kanal zusätzlich zu den Einträgen im GE06 Plan eingesetzt werden kann.

Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet betreffend des bewilligten Standorts die koordinierten Werte nach GE06 Plan hinsichtlich des Standorts „MUERZSTEG Kanal 43“ (Beilage 01ST214a1). Der Antrag ist daher mit den genannten Einschränkungen fernmeldetechnisch realisierbar.

Die beantragte Frequenz steht auf die bewilligte Dauer (vgl. dazu Spruchpunkt 3) zur Verfügung.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, war diese hinsichtlich des Standorts „MUERZSTEG Kanal 34“ (Beilage 01ST214a) auf „MUERZSTEG Kanal 43“ (Beilage 01ST214a1) zu ändern und unter den in den Spruchpunkten 4a) bis 4b) verfügbaren Bedingungen und Auflagen spruchgemäß zu erteilen.

Befristung (Spruchpunkt 3)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Bewilligung „MUERZSTEG Kanal 43“ um eine zusätzlich zu dem Allotment-Kanal für MUX A bewilligten Kanal handelt, konnte lediglich dem örtlich und zeitlich begrenzten Einsatz zugestimmt werden. So wurde im Multiplex-Zulassungsbescheid unter Spruchpunkt 2. festgehalten, dass die Zulassung nach Maßgabe des Spruchpunktes 4.1.5 des Multiplex-Zulassungsbescheids die Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen vorsieht. Die übrigen Bedeckungen müssen für andere Nutzungen unbeeinträchtigt zur Verfügung stehen. Zur Erhaltung der frequenzplanerischen Flexibilität konnte keine den 01.08.2012 übersteigende Befristung gewährt werden, weil mit Fortschreiten der Digitalisierung einem allfällig erhöhten Bedarf an Kanälen Rechnung getragen werden muss.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Die beantragten Frequenzen stehen für die bewilligte Dauer zur Verfügung.

Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkte 4a und 4b)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach dem Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Funkanlage „MUERZSTEG Kanal 43“ (Beilage 01ST214a1) um eine mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt, konnte der örtlich und zeitlich begrenzte Einsatz lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die ORS entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Anpassung Datenblatt Wildalpe (Spruchpunkt 5)

Aufgrund der mit der Kanaländerung einhergehenden Änderung beim Muttersender des Senders WILDALPE, war in Punkt 29 des Datenblattes des Senders WILDAPLE die Art der Programmbzubringung entsprechend anzupassen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 15. Juni 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 01ST214a1 zum Bescheid KOA 4.200/11-005

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-STB					
4	Name der Funkstelle	MUERZSTEG					
5	Standortbezeichnung						
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	015 E 29 47	47 N 40 14	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1090					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	43					
10	Mittelfrequenz in MHz	578.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	01ST214					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	49					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	14.0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	20.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	20,0	19,0	17,0	14,0	14,0	14,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	14,0	14,0	16,0	16,0	16,0	16,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	16,0	16,0	14,0	12,0	10,0	10,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	10,0	10,0	10,0	12,0	14,0	15,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	16,0	17,0	19,0	20,0	20,0	20,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
H							
V	19,0	17,0	19,0	20,0	20,0	20,0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	Ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	NEUBERG MUERZ – Kanal 26					
30	Bemerkungen						

Beilage 01ST211a1 zum Bescheid KOA 4.200/11-005

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-STB					
4	Name der Funkstelle	WILDALPE					
5	Standortbezeichnung						
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	015 E 27 30	47 N 45 14	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1520					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	26					
10	Mittelfrequenz in MHz	514.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	01ST211					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	48					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	5					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	10.0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	20.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	15,0	13,0	13,0	15,0	16,0	16,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	16,0	14,0	12,0	9,0	9,0	9,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	13,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	16,0	17,0	19,0	19,0	19,0	19,0
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
H	19,0	18,0	17,0	17,0	17,0	17,0	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	Ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	MUERZSTEG – Kanal 43					
30	Bemerkungen						